

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 113 - 113

Ueber Anwendung des §. 65, Abs. 2 der Novelle von 1837 : (Vgl. Bd. V, S. 311, Bd. VI, S. 33, Bd. VII, S. 300)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Blätter

für

Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Nr. 8. Samstag, den 15. April 1843.

Ueber Anwendung des §. 65, Abs. 2 der Novelle von 1837.

(Vgl. Bd. V, S. 311, Bd. VI, S. 33, Bd. VII, S. 300.)

Dem Vernehmen nach hat sich bei dem obersten Gerichtshofe in den letzten Jahren ein bedeutendes Steigen des Civil-Einlaufs gezeigt. Einen starken Beitrag liefern hiezu die Refurse der Anwälte wegen Verurtheilung in die vom §. 65 gedrohte Strafe. Es ist allgemein bekannt, daß die Aussprüche des OAG. in Ansehung der Frage, ob die erwähnte Strafandrohung gegen die Anwälte oder gegen die Partheien gerichtet sey, verschieden ausfallen. Kein Wunder, daß in jedem Falle der Verurtheilung eines Anwalts der Refurs versucht wird. Wir glauben nicht fehlzurathen, wenn wir annehmen, daß jährlich über 50 solcher Beschwerden einlaufen. Wie viel Zeit und Arbeit, wie viel Sitzungsstunden könnten erspart werden, wenn die Kontroverse durch einen Plenarbeschluß geschlichtet würde. Gerade bei solchen Kontroversen, welche so häufig vorkommen, sollte sich die Nützlichkeit des Präjudizengesetzes erproben. Daß sich die Kompetenz des Plenums auch auf Fragen dieser Art erstreckt, läßt sich deswegen nicht bezweifeln, weil es sich hier von Handhabung der Civilprozeßordnung, von einer durch die Civilgerichte in Civilprozeßsachen zu beantwortenden Frage, von Auslegung und Anwendung einer Stelle eines Civilprozeßgesetzes handelt.